

Interkantonale Armenpflege : Kostenersatzpflicht des Heimatkantons

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwecke, die gesamte Unterstützung wieder wie früher dem Heimatkanton aufzubürden. Beschränkt man die Beitragspflicht des Wohnkantons auf drei Jahre in allen Fällen, wo die Einwohnung weniger als 20 Jahre gedauert hat, so kommt man jeglichem berechtigten Interesse des Wohnkantons entgegen. Hat die Einwohnung 20 Jahre und mehr gedauert, so wird man gestehen müssen, die zu versorgende Person sei derart mit dem Wohnort verwachsen, daß es elementare Konfordspflicht des Wohnkantons sei, an die Kosten der Versorgung über drei Jahre hinaus und zwar bis ans Ende beizutragen.

Art. 21, M. 1 (Streichung des ersten Satzes): „Für neu beitretende Kantone tritt das Konfordat zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.“

Begründung: Die Bestimmung, durch welche ein Minimum von beitretenden Kantonen und ein Minimum von stark bevölkerten Kantonen verlangt wurde, hatte bei Schaffung des Konfordates ihre Bedeutung, hat sie aber nunmehr verloren. Selbst wenn die Zahl der Konfordskantone unter 6 sinken würde, hätte es keinen Sinn, fünf oder noch weniger Kantonen verwehren zu wollen, ihrerseits, für ihren gegenseitigen Verkehr in der Armenpflege, das Konfordat aufrecht zu erhalten. Auch sogar ein solches in seinem Bereich stark reduziertes Konfordat würde den Weg weisen in eine bessere Zukunft, in welcher man sich einfach für den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz entscheiden wird, als die notwendige und vollbefriedigende Lösung der vererbten und so schwer zu überwindenden Schwierigkeiten der interkantonalen Armenpflege. St.

P.S. Die gesperrten Worte enthalten die Abweichungen vom gegenwärtigen Konfordsstatute.

Interkantonale Armenpflege. Kostenersatzpflicht des Heimatkantons.

(Urteil des Bundesgerichtes.)

Der Kanton Bern erhob gegenüber dem Kanton Zürich den Anspruch, es seien geisteskranke Berner, welche zu öffentlichen Lasten verpflegt werden müssen, in den zürcherischen Anstalten zur gleichen Tagesrate zu verpflegen, wie sie den zürcherischen Armenpflegern für ihre hilfsbedürftigen Bürger eingeräumt ist. Dieser Anspruch wurde vom Kanton Zürich bestritten, und da Bern sich weigerte, mehr als die fragliche Kantonsbürgertaxe zu leisten, hatte sich das Bundesgericht mit der Sache zu befassen. Es hat mit Urteil vom 18. November 1921 die staatsrechtliche Klage des zürcherischen Regierungsrates gutgeheißen und den Kanton Bern verpflichtet, die von Zürich verlangte Pflorgetaxe, welche übrigens hinter den Selbstkosten des Kantons noch wesentlich zurückbleibt, zu vergüten. Dem Urteil liegen folgende Erwägungen zugrunde:

„Materiell erweist die Klage sich ohne weiteres als begründet. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob es mit Art. 43, Abs. 4 B.B. vereinbar sei, von dem bemittelten kantonsfremden Niedergelassenen, der selbst für sich aufkommt, für die Verpflegung in einer kantonalen Heilanstalt höhere Gebühren zu fordern, als vom Kantonsbürger. Und ebensowenig braucht zu dem von Zürich aus Art. 48 ebenda und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 2. Februar 1875 per argumentum e contrario gezogenen Schlusse Stellung genommen zu werden, daß den Kantonen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen sie transportfähige arme Angehörige anderer Kantone in eine solche Anstalt aufnehmen wollen, durch das Bundesrecht keine Beschränkungen auferlegt würden und sie

darüber nach ihrem Gutdünken bestimmen könnten. Auch wenn man dieser Folgerung wenigstens in der Allgemeinheit nicht beipflichten und davon ausgehen wollte, daß der Heimatbehörde des Kranken dafür nicht mehr als die Taxe, die ein bemittelter Kantonsangehöriger für die Verpflegung zu entrichten hätte, oder die Selbstkosten des verpflegenden Kantons verrechnet werden dürften, wäre damit für den vorliegenden Fall nichts gewonnen, weil Bern nicht etwa die Begrenzung des Ersatzanspruches auf den einen oder anderen dieser Beträge, sondern die Verrechnung nur der besonderen gegenüber dem allgemeinen Krankengelde ermäßigten Entschädigung verlangt, welche die zürcherischen Gemeinden dem Staate für die Verpflegung ihrer armen Gemeindeglieder in der kantonalen Irrenanstalt zu entrichten haben. Dieses Verlangen ist aber unhaltbar. Es steht im Widerspruch zu der Bestimmung des Art. 45, Abs. 3 Bundesverfassung, wonach die Armenlasten in Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit den Heimat- und nicht den Niederlassungskanton treffen und die Niederlassung deshalb denjenigen entzogen werden darf, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz Aufforderung nicht gewährt. Darin, daß ein Kanton, wie es in Zürich der Fall ist, seinen Gemeinden für die Verpflegung armer Gemeindeglieder in den kantonalen Anstalten nur eine herabgesetzte, unter der allgemeinen Verpflegungstaxe oder den Selbstkosten stehende Gebühr verrechnet, liegt aber nichts anderes als eine staatliche Armenunterstützung, die Uebernahme eines Teiles des Betrages, den die Gemeinde sonst als solche auszuliegen hätte, auf den Kanton. Es kann daher auch die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf arme kantonsfremde Niedergelassene nicht verlangt werden, weil dadurch dem Niederlassungskanton eine Last, nämlich die Unterstützung der armen Niedergelassenen anderer Kantone aus öffentlichen Mitteln auferlegt würde, die nach der Verfassung den Heimat- und nicht den Niederlassungskanton trifft. Die Berufung auf Art. 43, Abs. 4 und 60 B.V., geht dem gegenüber offenbar fehl. Sie übersieht, daß der hier ausgesprochene Grundsatz der Gleichberechtigung der Kantonsbürger und Niedergelassenen kraft der einschränkenden koordinierten Bestimmung des Art. 45, Abs. 3 eben gerade im Armenwesen nicht gilt, die Pflicht zur Gleichbehandlung auch auf diesem Gebiete nicht nach sich zieht (N. S. 26 I. S. 12 f). Und der weitere Einwand, daß die Mittellosigkeit einen Grund für verschiedene Behandlung nicht mehr abzugeben vermöge, wenn die Heimatbehörde, wie hier, für die Kosten der Verpflegung einstehe und so die öffentlichen Kassen des Niederlassungskantons entlaste, führt, richtig betrachtet, gerade zum entgegengesetzten Schluß, den Bern daraus ziehen will, da von einer solchen Entlastung so lange in Wirklichkeit nicht die Rede sein kann, als der Heimatkanton nur einen Teil der Selbstkosten des Niederlassungskantons zu übernehmen gewillt ist, während der Rest von diesem an sich getragen werden müßte.

An dieser Rechtslage vermögen auch die von Bern angeführten Billigkeitserwägungen nichts zu ändern. Die Einwendungen, die in diesem Zusammenhange erhoben werden, richten sich in Wirklichkeit gegen den Grundsatz der heimatischen Armenpflege selbst und können daher auch zu einer andern Lösung der hier streitigen Einzelfrage so lange nicht verwendet werden, als die B.V. auf dem Boden jenes Grundsatzes steht und eine Aenderung hierin nicht eintritt. Bis dahin bleibt für eine abweichende Behandlung nur der Weg des gegenseitigen freiwilligen Entgegenkommens oder des Konkordates, den einzuschlagen jedem Kanton nach Abwägung der Interessen, die für ihn dafür oder dawider sprechen, überlassen sein muß. Er ist auch tatsächlich zum Teil beschritten worden,

indem das von einer Reihe von Kantonen geschlossene Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 als Ausfluß der darin vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Tragung der Unterstützungslasten in § 16 bestimmt: „Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und Heimatkanton die Minimaltaxen, die für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, anzuwenden.“ Es ist aber nicht bestritten, daß der Kanton Zürich diesem Abkommen nicht beigetreten ist, sodaß daraus gegen ihn keine Ansprüche hergeleitet werden können. N.

Schweiz. Mit Kreisschreiben vom 1. März 1922 teilt der Bundesrat den Kantonsregierungen betreffend die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen folgendes mit: Unter Vorbehalt der erforderlichen Mittel im Wege des jährlichen Voranschlages, vergütet der Bund den Kantonen auf ihr Ansuchen die Hälfte der ihnen (bezw. ihren Gemeinden) aus der Wiedereinbürgerung von frühern Schweizerinnen und deren Kindern erwachsenden Armenauslagen während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, welche nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle vom 1. Januar 1922 ab gemäß Art. 10, lit. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 verfügten Wiedereinbürgerungen. Wir behalten uns vor, die vorgesehene Vergütung auch eintreten zu lassen für Armenauslagen, welche durch frühere, im Zeitraum 1915—1921 verfügte Wiedereinbürgerungen verursacht werden, sofern eine solche Kostenbeteiligung des Bundes durch die Verhältnisse des Einzelfalles geboten erscheint; dabei können jedoch Ausgaben, die vor den 1. Januar 1922 fallen, nicht in Rechnung gebracht werden. Die Kantone, welche Kostenvergütung beanspruchen, haben diese Ansprüche durch die zuständige Regierungsdirektion vierteljährlich, binnen drei Monaten nach Schluß jedes Quartals, beim Politischen Departement (Innerpolitische Abteilung) anzumelden; später einlangende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden. Handelt es sich um wiedereingebürgerte Familien, deren Unterstützung durch den Wohnkanton nach Maßgabe des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung stattfindet, so erfolgt die Rechnungsstellung durch den Wohnkanton, der alsdann seine Forderung gegenüber dem Heimatkanton entsprechend reduziert. In allen andern Fällen hat die Rechnungsstellung durch den Heimatkanton zu erfolgen. — Der Bundesrat spricht dann die Erwartung aus, daß die Kantone, die neben und mit dem Bunde die Träger des schweizerischen Staatsgedankens sind, den Gemeinden im Bedarfsfalle beispringen und so auch ihrerseits teilnehmen werden an den Pflichten und Lasten, die den Gemeinwesen aus der Aufnahme wiedereingebürgerter Familien erwachsen. Endlich nimmt der Bundesrat die Gelegenheit wahr, um zu verfügen, daß die Wiedereinbürgerung von Frauen, die vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer durch Ehe mit einem Schweizerbürger ein neues Kantonsbürgerrecht erworben hatten, in demjenigen Kanton zu erfolgen hat, dessen Bürgerrecht die Bewerberin durch Abstammung erworben und bis zu ihrer ersten Verehelichung besessen hat. Nach dem gleichen Grundsatz wird verfahren werden, wo es sich um Konkurrenz mehrerer Gemeinden eines und desselben Kantons handelt, sofern nicht die zuständige Kantonsregierung aus innerkantonalen Gründen eine Abweichung beantragt.